

RS OGH 1986/9/24 3Ob69/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

EO §187

Rechtssatz

Im § 187 EO wird nur geregelt, welche Personen den Beschuß auf Erteilung des Zuschlages bekämpfen können und für bestimmte Beteiligte eine absolut (von jeder Zustellung oder Kenntnisnahme unabhängige) Rekursfrist festgelegt. Ob hingegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz über einen solchen Rekus noch einem weiteren Rechtszug unterliegt, hängt ausschließlich von den allgemeinen Bestimmungen des § 528 Abs 1 und 2 ZPO ab.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/86

Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 69/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003213

Dokumentnummer

JJR_19860924_OGH0002_0030OB00069_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at